

Datenschutz in der Praxis

2

Auskunftsanspruch und Praxiswechsel

Ihre bisherige Patientin oder Ihr bisheriger Patient bittet Sie aufgrund eines Praxiswechsels um die Bereitstellung der Behandlungsdokumentation.

Wie ist die Bitte rechtlich einzuordnen?

Auch wenn Patientinnen und Patienten aufgrund eines Praxiswechsels um Bereitstellung der sie betreffenden Behandlungsdokumentation bitten, stellt dies datenschutzrechtlich die Geltendmachung ihres Auskunftsanspruchs nach Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 DSGVO dar. Dieser ist im Bereich der Heilbehandlung umfassend zu erfüllen.

Grundsätzliche Informationen zum Umgang mit dem datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch im Bereich der Heilbehandlung finden sich im Praxistipp #1.

Gibt es Besonderheiten bei der Auskunftserteilung?

Neben der datenschutzrechtlichen Relevanz hat die Bitte um Bereitstellung der gesamten Behandlungsdokumentation aufgrund eines Praxiswechsels auch eine berufsrechtliche Bedeutung.

So wird in den Berufsordnungen die kollegiale Kooperation im Rahmen eines Behandlungszusammenhangs eingefordert und erleichtert.

Vor diesem Hintergrund sollten Patientinnen und Patienten durch eine zeitnahe Bereitstellung der erbetenen Behandlungsunterlagen durch die bisherige Behandlerin oder den bisherigen Behandler auch im Rahmen des datenschutzrechtlichen Auskunftsbegehren zeitnah innerhalb eines Monats unterstützt werden.

Kann ich dafür Kosten erheben?

Für die Anfertigung der ersten Kopie der Behandlungsdokumentation dürfen aufgrund der vorrangigen Regelung des Art. 15 Abs. 3 Satz 2 DSGVO keine Kosten verlangt werden.

Einer ausdrücklichen Berufung auf den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch bedarf es hierfür nicht. Bestehende zivil- und berufsrechtliche Regelungen, die eine Kostenerhebung erlauben, sind nicht anwendbar.

Nützliche Links

[MSGB: EU-DS-GVO/auskunftsanspruch](#)

[MSGB: Behandlungsdokumentation/Einsicht s- und Auskunftsrecht](#)

[LPK RLP: Praxis-Tipp Nr. 14: Akteneinsichtsrecht und Verweigerungsgründe \(lpk-rlp.de\)](#)

Rechtsgrundlage

Art. 15 DS-GVO Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen: [...]

(3) 1Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. 2Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. 3Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.